

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein  
29. Februar 2016**Resolution 2269 (2016)****verabschiedet auf der 7636. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 29. Februar 2016**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 und 2256 (2015) vom 22. Dezember 2015,

*unter Hinweis* auf seinen Beschluss in Resolution 2038 (2012) vom 29. Februar 2012, den Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanismus“) mit Wirkung vom 1. März 2012 für eine vierjährige Amtszeit zu ernennen,

*eingedenk* des Artikels 14 Absatz 4 des in Anlage 1 der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Statuts des Mechanismus,

*nach Prüfung* des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Serge Brammertz zum Ankläger des Mechanismus zu ernennen (S/2016/193),

*feststellend*, dass nach Artikel 7 Buchstabe a der in Anlage 2 der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Übergangsregelungen der Ankläger des Mechanismus auch das Amt des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien innehaben darf,

*unter Hinweis* auf seinen mit Resolution 1966 (2010) gefassten Beschluss, dass der Mechanismus zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem in Ziffer 1 der Resolution genannten ersten Datum der Tätigkeitsaufnahme tätig sein wird, seinen Beschluss, vor Ablauf dieses Anfangszeitraums und danach alle zwei Jahre die Fortschritte bei der Arbeit des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, zu überprüfen, und seinen Beschluss, dass der Mechanismus nach jeder solchen Überprüfung für Folgezeiträume von jeweils zwei Jahren weiter tätig sein wird, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, Herrn Serge Brammertz mit Wirkung vom 1. März 2016 bis zum 30. Juni 2018 zum Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu ernennen, und dass der Ankläger des Mechanismus danach für eine zweijährige Amtszeit ernannt oder wiederernannt werden kann, ungeachtet des Artikels 14 Absatz 4 des Statuts des Mechanismus;



2. *beschließt*, dass die Richter des Mechanismus ungeachtet des Artikels 10 Absatz 3 des Statuts des Mechanismus für eine zweijährige Amtszeit ernannt oder wiedervernannt werden können;
  3. *beschließt*, dass der Kanzler des Mechanismus ungeachtet des Artikels 15 Absatz 3 des Statuts des Mechanismus für eine zweijährige Amtszeit ernannt oder wiedervernannt werden kann;
  4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
-